

EICHSFELDER KESSEL NACHRICHTEN

Wochenblatt

AMTSBLATT der Gemeinde Niederorschel



Entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO - in der zur Zeit gültigen Fassung.

Jahrgang 1

Freitag, der 04. September 2020

Nr. 35/2020

Im Haderholz OT Kleinbartloff



Foto: Katrin Räuber

Die Gemeinde Niederorschel besteht aus den Ortsteilen Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff, Niederorschel, Oberorschel, Reifenstein, Rüdigershagen und Vollenborn.

Gemeinde Niederorschel

Zentrale Bergstraße 51
 Anschrift 37355 Niederorschel
 Telefon 036076 557-0
 Fax 036076 557-80
 Web www.niederorschel.de
 E-Mail gemeinde@niederorschel.de
 DE-Mail vg@eichsfelder-kessel.de-mail.de

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag, Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 16:00 Uhr
 Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 17:30 Uhr
 Mittwoch, Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
 Telefon Einwohnermeldeamt 036076 557-29
 Fax 036076 557-82
 Telefon Standesamt 036076 557-28
 Fax 036076 557-82

Sprechzeiten des Bürgermeisters und der Ortsteilbürgermeister

Ort	Bürgermeister / Ortsteilbürgermeister	Wo?	Sprechzeiten	Telefon
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Niederorschel	Bürgermeister Ingo Michalewski	Bergstraße 51 37355 Niederorschel	Termine nach Vereinbarung unter: 036076 557-0	0151 18837601
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Deuna	Ortsteilbürgermeister Alfons Müller	Gemeindebüro Deuna Zum Hinterdorf 30 37355 Niederorschel	jeden 1., 3. und 4. Montag im Monat: 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr	0151 18837606
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Vollenborn	Ortsteilbürgermeister Alfons Müller	Gemeindebüro Vollenborn Alte Schulstraße 8 37355 Niederorschel	jeden 2. Montag im Monat: 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr	0151 18837606
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Gerterode	Ortsteilbürgermeister Ulrich Müller	Gemeindebüro Gerterode Hofstraße 1 37355 Niederorschel	Termine nach Vereinbarung unter: 036076 557-0	0151 18837601
Gemeinde Niederorschel Ortsteil ...	Ortsteilbürgermeister Guido Gille	Gemeindebüro Kleinbartloff Am Holzweg 4 37355 Niederorschel	dienstags 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr	0151 18837633
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Rüdigershagen	Ortsteilbürgermeister Michael Kohl	Gemeindebüro Rüdigershagen An der Kirche 73 37355 Niederorschel	jeden ersten Mittwoch im Monat: 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr	0151 18837605

**Aufgrund der aktuellen Pandemie wird die Verwaltung weiterhin geschlossen gehalten.
 Zutritt wird nur nach vorheriger Terminabsprache gewährt.
 Termine können während den Öffnungszeiten telefonisch vereinbart werden.**

Hinweis: Post an die Ortsteile / Ortsteilbürgermeister erreicht schneller die zuständigen Stellen, wenn Sie sie direkt an die Gemeinde Niederorschel (mit einem Hinweis auf den jeweiligen Ortsteil) senden.

Kontaktbereichsbeamter Herr Miethlau

Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude Bergstraße 51
 dienstags: 15:00 Uhr – 17:30 Uhr
 donnerstags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
 jeden ersten Samstag im Monat von 08:30 Uhr – 11:30 Uhr
 Telefon während der Sprechzeiten: 036076 59998
 Handynummer 0152 54872237

Schiedsstelle (gemeinsame Schiedsstelle der Gemeinde Niederorschel und der VG „Eichsfeld-Wipperaue“)

Die Verwaltung erfolgt durch die VG „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis, Ansprechpartnerin ist Frau Rudat, Telefon: 036074 77113.

Informationen erhalten Sie auch über die Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Ansprechpartnerin ist Frau Grimm, Telefon 036076 557-20.

Defekte Straßenlampen Sind Straßenlampen defekt oder funktionieren nicht einwandfrei, melden Sie dieses bitte dem Bauamt der Gemeinde Niederorschel unter folgender Telefonnummer 036076 557-43.

Abgabe von Bioabfällen Die Annahmestelle auf dem Gelände des Bauhofs der Gemeinde Niederorschel – Siedlung 22 G, 37355 Niederorschel - ist mit Beginn der Sommerzeit freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr und mit Beginn der Winterzeit freitags in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und samstags von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.

Wohnungsverwaltung Niederorschel - Bergstraße 51, 37355 Niederorschel

Sprechzeiten: Dienstag 14:00 Uhr – 17:30 Uhr Telefon 036076 557-61
 Donnerstag 14:00 Uhr – 16:00 Uhr Fax 036076 51111

Bibliothek - Marktplatz 2, 37355 Niederorschel

Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 15:00 Uhr – 18:00 Uhr Telefon 036076 557-52

Heimatstube Niederorschel – Marktplatz 10, 37355 Niederorschel

Öffnungszeiten: Dienstag 13:00 – 17:00 Uhr
 Mittwoch 09:00 – 12:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 – 11:00 Uhr Telefon 036076 52284

GEMEINDE NIEDERORSCHEL**WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND
„EICHSFELDER KESSEL“**

Breitenworbiser Straße 1
37355 Niederorschel

Kontakt:

Telefon : (03 60 76) 569-0 Fax: (03 60 76) 569-32
E-Mail: service@waz-ek.de Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Mo 13:30 – 15:30 Uhr Di + Fr 09:30 – 11:45 Uhr
Do 09:30 – 11:45 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr

**Bereitschaftsdienst: (außerhalb der Geschäftszeiten in
dringenden Fällen) Telefon: (03 60 76) 569-0**

bei Verhinderung:
Rettungsleitstelle, Landkreis Eichsfeld: 03606 / 5066780

Ortsnetzspülungen:

31.08.2020 – 04.09.2020 Niederorschel, Hausen
28.09.2020 – 02.10.2020 Reifenstein, Rüdigershagen,
Kleinbartloff

(Änderungen vorbehalten, genauere Infos über möglich).
Bei Fragen rufen Sie uns bitte an.

**In diesem Zusammenhang können zeitweise Trübungen
nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten Sie, Ihren Haus-
anschluss entsprechend zu spülen.**

Danke für Ihr Verständnis.

Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger

Hinweis

**Hinweis zur amtlichen Bekanntmachung der Satzung zur
Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeam-
ten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die stän-
dig zu besonderen Dienstleitungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel
im Amtsblatt der Gemeinde Niederorschel Nr. 34/2020**

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleitungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel wurde durch den Gemeinderat in der Gemeinderatssitzung am 16.07.2020 beschlossen (Beschluss-Nr. GR 08/0017) und von der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 14.08.2020 bestätigt. Nach erfolgter Ausfertigung der Satzung durch den Bürgermeister der Gemeinde Niederorschel wurde diese im Amtsblatt der Gemeinde Niederorschel Nr. 34/2020 öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können schriftlich, unter Angabe der Gründe, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Erfolgt dieses nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Fundsachen

In Niederorschel, auf einer Wiese in der Nähe der Wohnsiedlung „An der Liebestatt“ 9, wurde der abgebildete Cityroller



gefunden und zur Verwahrung in der Gemeindeverwaltung abgegeben.

Der Eigentümer meldet sich bitte innerhalb einer Frist von 6 Wochen bei der Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Tel. 036076 55727, Ansprechpartner ist Herr Diegmann.

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederorschel wurde durch den Gemeinderat in der Gemeinderatssitzung am 16.07.2020 beschlossen (Beschluss-Nr. GR 08/0019) und von der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld mit Bescheid vom 19.08.2020 genehmigt. Nach erfolgter Ausfertigung der Satzung durch den Bürgermeister der Gemeinde Niederorschel wird diese nachfolgend öffentlich bekannt gemacht:

**Hundesteuersatzung der Gemeinde
Niederorschel**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und der §§ 1, 2, 5, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S.396), erlässt die Gemeinde Niederorschel folgende Hundesteuersatzung:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von über 4 Monate alten Hunden zum Zweck der privaten Lebensführung im Gemeindegebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

(2) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen – unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht – zugeordnet ist; auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an. Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt als stets gegeben. Zweithund und jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem Ersthund im selben Haushalt gleichzeitig gehalten wird.

(3) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die aufgrund Ihres Verhaltens durch die Ordnungsbehörde nach Durchführung eines Wesenstestes entsprechend § 9 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 224), im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil nach ihrer besonderen Veranlagung, Zucht, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder auszugehen ist und einer Erlaubnis bedürfen.

(4) Die festgestellte Gefährlichkeit eines Hundes im Sinne des Absatzes 3 kann auf Antrag des Halters durch einen erneuten Wesenstest, frühestens jedoch nach 9 Monaten widerlegt werden. Hunde nach § 1 Abs. 3, für die durch einen Wesenstest entsprechend § 9 ThürTierGefG die Gefährlichkeit widerlegt wurde, gelten nicht als gefährliche Hunde.

(5) Für gefährliche Hunde findet § 4 (Steuerbefreiungen) keine Anwendung.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Als Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder von der Steuer befreit ist. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Ordnungsbehörde der Gemeinde Niederorschel gemeldet oder bei einer von der Ordnungsbehörde bestimmten Stelle abgegeben wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.

(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(5) Der Halter eines Hundes ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch das Tier verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Außerdem ist der Halter eines Hundes verpflichtet, den Hund auf seine Kosten dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder nach ISO-Standard (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Der Halter hat dem Steueramt die Kennzeichnung und Versicherung nachzuweisen.

§ 3 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gemeindegebiet Niederorschel und den Ortsteilen jährlich

a)	für den ersten Hund	48,00 Euro
b)	für den zweiten Hund	72,00 Euro
c)	für jeden weiteren Hund	96,00 Euro.

Der Steuersatz beträgt abweichend von Satz 1 für das Halten von gefährlichen Hunden jährlich je Hund 500,00 Euro.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

(3) Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so sind für den zweiten und jeden weiteren Hund die gemäß Abs. 1 erhöhten Steuersätze zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, welcher Haushaltsangehörige Eigentümer oder Halter des Hundes ist.

§ 4 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:

- a)** Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden.
- b)** Sanitäts- und Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, die erfolgreich die Prüfung zum Rettungshundeteam (Nachweis erforderlich) abgelegt haben und die nachweislich als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
- c)** Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „BL“, „Gl“, „G“, „aG“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden, aus dem hervor geht, dass eine Behinderung entsprechend einer Schwerbehinderung gemäß SGB IX, eingeschlossen die Berechtigung zu den genannten Merkzeichen, vorliegt. Die Steuerbefreiung kann auch von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- d)** Herdengebrauchshunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, in der erforderlichen Anzahl.
- e)** Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, welche die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung besitzen, untergebracht sind.
- f)** Hunde in gewerblichen Tierhandlungen.

§ 5 Steuerermäßigungen

Die Hundesteuer ist auf schriftlichen Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für

- a)** Ersthunde, die zur Bewachung von Grundstücken und Gebäuden in Einöden erforderlich sind. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 250 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- b)** Gebrauchshunde, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes für die Ausübung ihres Dienstes erforderlich sind.
- c)** Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

§ 6 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin in zuchtfähigem Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form der Züchtersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1 der Satzung, jedoch nicht mehr, als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung und/oder Steuerermäßigung ist, dass der Hund nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird längstens für zwei Jahre und nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise gewährt. Die Steuerermäßigung bzw. -befreiung kann einen Monat vor Ablauf des Vergünstigungszeitraumes mit aktualisierten Nachweisen jeweils neu beantragt werden.

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Voraussetzungen schriftlich anzuzeigen.

(4) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird von dem Monat an gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde. Sie werden bis einschließlich dem Monat gewährt, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorlagen.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund 4 Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Kalendermonats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

(3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Monat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen des § 8 Abs. 2 bis 3 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer ist in einem Betrag zum 01. Juli eines jeden Kalenderjahres fällig und an die Gemeinde Niederorschel zu entrichten.

(3) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 10 Meldepflichten

(1) Wer in der Gemeinde Niederorschel einschließlich der Ortsteile einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, schriftlich bei der Gemeinde Niederorschel anzumelden.

(2) Endet oder ändert sich die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiung, so ist dieses der Gemeinde Niederorschel innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

(3) Bei der An-, Um- bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:

- a) Name, Vorname und Adresse des Hundehalters
- b) Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes
- c) Beginn der Haltung im Gebiet der Gemeinde Niederorschel und den Ortsteilen
- d) Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers
- e) Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung
- f) Name, Vorname und Adresse des neuen Hundehalters (bei Ummeldung)

(4) Sofern ein Hund als gefährlich im Sinne des ThürTierGefG gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

§ 11 Steueraufsicht

(1) Der Hundehalter erhält von der Gemeinde Niederorschel eine Hundemarke. Wird die Hundemarke beschädigt oder geht verloren, so erhält der Steuerpflichtige gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke. Bei Beendigung der Hundehaltung ist die Hundemarke abzugeben.

(2) Hunde müssen außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters eine gültige und sichtbar befestigte Hundemarke tragen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundemarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes ist von dem Einfangen in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Hundemarken behalten ihre Gültigkeit, bis von der Gemeinde Niederorschel neue Hundemarken ausgegeben werden.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde Niederorschel auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

§ 12 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. S. 1328), und dem Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 434). Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO).

(2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Thüringer Verwaltungs-zustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131, 133).

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 10 der Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt,
- b) entgegen §§ 7 und 10 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht anzeigt,
- c) entgegen § 11 Abs. 2 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundemarke umherlaufen lässt,

d) entgegen § 11 Abs. 4 der Satzung einem Beauftragten der Gemeinde Niederorschel auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

e) entgegen § 11 Abs. 1 der Satzung die Hundemarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Gleichstellungsbestimmungen

Personen, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen für die Erhebung der Hundesteuer

a) der Gemeinde Deuna vom 01.07.2014;

b) der Gemeinde Gerterode vom 30. September 2002, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 12. November 2013;

c) der Gemeinde Hausen vom 02. Oktober 2002, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 08. November 2013;

d) der Gemeinde Kleinbartloff vom 12. November 2002, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 03. Dezember 2013;

e) der Gemeinde Niederorschel vom 01. Oktober 2002, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 08. November 2013

sowie alle dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Niederorschel, 25. August 2020

(Siegel)

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können schriftlich, unter Angabe der Gründe, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Erfolgt dieses nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Einladung Sitzung Finanz- und Sozialausschuss Niederorschel am 10.09.2020

Am **Donnerstag, dem 10.09.2020, findet um 19:00 Uhr, im großen Versammlungsraum** der Gemeinde Niederorschel, Marktplatz 2, 37355 Niederorschel, **die 04. Sitzung des Finanz- und Sozialausschusses der Gemeinde Niederorschel** der Wahlperiode 2019-2024 statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.01.2020
4. Finanzierung der Betriebskosten im Jahr 2019 des Katholischen Kindergartens „St. Antonius“ Deuna
5. Finanzierung der Betriebskosten im Jahr 2020 des Katholischen Kindergartens „St. Antonius“ Deuna
6. Finanzierung der Betriebskosten im Jahr 2019 des Katholischen Kindergartens „St. Marien“ Niederorschel
7. Finanzierung der Betriebskosten im Jahr 2020 des Katholischen Kindergartens „St. Marien“ Niederorschel
8. Anfragen

Im Anschluss folgt der nicht öffentliche Teil.

gez. Michael Kohl
Ausschussvorsitzender

ORTSTEIL DEUNA

Einladung Sitzung Ortsteilrat Deuna am 11.09.2020

Am **Freitag, dem 11.09.2020, findet um 19:00 Uhr, im Saal der Gemeindegaststätte „Zum Weißen Roß“** Deuna, Zum Hinterdorf 51, 37355 Niederorschel, **die 07. Sitzung des Ortsteilrats Deuna** der Wahlperiode 2019-2024 statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 10.07.2020
4. Informationen des Ortsteilbürgermeisters
5. Vorschläge Nachtragshaushalt 2020
6. Vorschläge Haushalt 2021
7. Beschluss zur Verwendung von Ortsteilmitteln im Ortsteil Deuna / Vollenborn
8. Anfragen
9. Einwohnerfragestunde

Im Anschluss folgt der nicht öffentliche Teil.

gez. Alfons Müller
Ortsteilbürgermeister

Nicht nur auffallen,
sondern im Gedächtnis bleiben.



Hier ist Platz
für Ihre Werbeanzeige.

☎ 036074 63 47-0

✉ info@millers-marketing.com

Schalten Sie Ihre Werbeanzeige für
Niederorschel und Umgebung.

-SONSTIGES-

IMPRESSUM

Eichsfelder Kessel Nachrichten |
Amtsblatt der Gemeinde Niederorschel

Herausgeber: Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51,
37355 Niederorschel, Tel. 036076 557-0, Fax 036076 557-80,
E-Mail: gemeinde@niederorschel.de

Gestaltung: Gemeinde Niederorschel

Druck: Millers Marketing, Nordhäuser Straße 38,
37339 Leinefelde- Worbis, Tel. 036074 63470,
www.millers-marketing.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister

Verantwortlich für den nichtamtlichen und allgemeinen Teil: die Verfasser der Artikel und Berichte. Diese sind allein verantwortlich, dass die Bestimmung des Datenschutzes eingehalten werden, insbesondere die Einwilligung nach den aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen der Betroffenen zur Veröffentlichung. Die Gemeinde Niederorschel als Herausgeber des Amtsblattes ist hierfür nicht verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenkauf: Millers Marketing,
Nordhäuser Straße 38, 37339 Leinefelde- Worbis,
Tel. 036074 63470, www.millers-marketing.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Millers Marketing,
Nordhäuser Straße 38, 37339 Leinefelde- Worbis,
Tel.036074 63470, www.millers-marketing.de

Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für die Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheinungsweise: wöchentlich, kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) erworben werden.

NÄCHSTER ERSCHEINUNGSTERMIN 11.09.2020

Annahmeschluss für Beiträge, die in dem Wochenblatt
"Eichsfelder Kessel Nachrichten" am 18.09.2020
veröffentlicht werden sollen:

DIENSTAG, 08.09.2020, 16:00 UHR.

Beiträge geben Sie bitte bei der Gemeinde Niederorschel,
Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Zimmer 23 ab oder
schicken diese per E-Mail an folgende Adresse:

redaktion@niederorschel.de

Ansprechpartnerin: Frau Schramm Tel. 036076 557-0.